

Nicht abschließend redigierte Vorfassung

Verteilung: Allgemein

8. Dez 2023

Original: Englisch

Nichtamtliche Übersetzung durch die Eberhard Schultz Stiftung, März 2024

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Schlussbemerkungen zu den kombinierten Berichten 23 bis 26 von Deutschland^{1*}

1. Der Ausschuss hat den kombinierten 23. bis 26. Bericht Deutschlands², der in einem Dokument vorgelegt wurde, auf seiner 3027. und 3028. Sitzung³ am 23. und 24. November 2023 geprüft. In seiner 3042. Sitzung am 5. Dezember 2023 verabschiedete er die folgenden Schlussbemerkungen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des 23. bis 26. periodischen Berichts des Vertragsstaates und lobt ihn für seine regelmäßige Berichterstattung. Der Ausschuss begrüßt auch den offenen und konstruktiven Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates. Der Ausschuss dankt dem Vertragsstaat für die während und nach dem Dialog bereitgestellten aktualisierten Informationen.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt den Beitritt des Vertragsstaates zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 20. April 2023.

4. Der Ausschuss begrüßt auch die folgenden legislativen, institutionellen und politischen Maßnahmen des Vertragsstaates:

(a) Die Ernennung einer unabhängigen Antidiskriminierungsbeauftragten des Bundes als Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2023;

(b) Die Ernennung eines Expertenrates für Antirassismus durch die Antirassismusbeauftragte der Bundesregierung im Jahr 2023;

(c) Die Einrichtung des Amtes eines Beauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland im Jahr 2022;

(d) Die Einrichtung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus im Jahr 2020;

(e) Die Einrichtung des Amtes des Antisemitismusbeauftragten im Jahr 2018;

(f) Die Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Jahr 2017 und dessen Änderung im Jahr 2021;

(g) die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus im Jahr 2017.

* Angenommen vom Ausschuss auf seiner 111. Tagung (20. November - 8. Dezember 2023).

² CERD/C/DEU/23-26.

³ CERD/C/SR.3027 und 3028.

C. Bedenken und Empfehlungen

Statistik

5. Der Ausschuss nimmt zwar die Instrumente zur Kenntnis, die vom Vertragsstaat entwickelt werden, um Informationen über Diskriminierung zu sammeln, wie z. B. die Beobachtung von Rassendiskriminierung und Rassismus im Rahmen der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration und einige Studien, die auf der Grundlage von Selbstauskünften durchgeführt werden, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Instrumente zur Datenerhebung nach wie vor begrenzt sind und keinen umfassenden Überblick über die spezifische Situation und die Rassendiskriminierung der verschiedenen ethnischen Gruppen im gesamten Gebiet des Vertragsstaates ermöglichen. Der Ausschuss ist auch weiterhin besorgt darüber, dass trotz der Einführung einer neuen Kategorie zur Unterscheidung zwischen Migranten der ersten und der zweiten Generation weiterhin der Begriff "Personen mit Migrationshintergrund" als Kriterium für die Datenerhebung verwendet wird, wodurch Personen, die ethnischen Minderheiten angehören, die seit Jahrhunderten in Deutschland leben, weiterhin ausgeschlossen werden. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das Fehlen von Daten, die nach ethnischer Zugehörigkeit aufgeschlüsselt sind, ein Hindernis für die Formulierung und Umsetzung wirksamer öffentlicher Maßnahmen darstellt, die den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen Rechnung tragen.

6. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung⁴ und die allgemeinen Empfehlungen Nr. 4 (1973), Nr. 8 (1990) zur Auslegung und Anwendung von Artikel 1, Absätze 1 und 4 des Übereinkommens und Nr. 24 (1999) zu Artikel 1 des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zu verstärken, in enger Zusammenarbeit mit den Gruppen Betroffener wirksame Instrumente zu entwickeln, die auf den Grundsätzen der Selbstidentifikation und Anonymität beruhen, um Daten und Informationen über die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung in seinem gesamten Hoheitsgebiet und über ihren sozioökonomischen Status, aufgeschlüsselt nach ethnischen Gruppen, Geschlecht, Alter und Regionen, zu sammeln. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die gesammelten Daten zu nutzen, um seine Politik zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Ungleichheiten bei der Wahrnehmung der Rechte aus dem Übereinkommen zu bewerten und weiterzuentwickeln.

Anwendbarkeit des Übereinkommens

7. Der Ausschuss nimmt die unmittelbare Anwendbarkeit des Übereinkommens in der Rechtsordnung des Vertragsstaates zur Kenntnis. Der Ausschuss bedauert jedoch das Fehlen von Informationen über die Anzahl der Fälle und über die konkrete Rechtsprechung, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens vor inländischen Gerichten geltend gemacht oder von diesen angewendet wurden (Art. 2).

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zu verstärken, um das Bewußtsein und die Kenntnis der Bestimmungen der Konvention und ihrer Justitiabilität unter Richtern, Anwälten und Beamten zu verbessern, damit sie die Konvention in einschlägigen Fällen anwenden können und diese Bemühungen auf die Mitglieder des Bundestages sowie die Behörden in den Ländern und die allgemeine Öffentlichkeit auszuweiten. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat ferner, in seinen nächsten regelmäßigen Bericht konkrete Beispiele für die Anwendung des Übereinkommens durch die innerstaatlichen Gerichte, einschließlich der unteren Gerichte und Verwaltungsbehörden, sowie ausführliche Informationen über die Auswirkungen der

⁴ CERD/C/DEU/CO/19-22, Absatz 6

Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitglieder der Justiz, Rechtsanwälte und Parlamentsabgeordnete zu den Bestimmungen des Übereinkommens aufzunehmen.

Individuelle Mitteilungen

9. Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat die Empfehlungen des Ausschusses in seiner Mitteilung Nr. 48/2010, TBB-Türkische Union in Berlin/Brandenburg gegen Deutschland (Fall Sarrazin), nicht vollständig umgesetzt hat.

10. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seiner Verantwortung gemäß Art. 14 des Übereinkommens nachkommt, indem er die Entscheidungen des Ausschusses zu einzelnen Mitteilungen befolgt.

Definition von Rassendiskriminierung

11. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt darüber, dass eine gesetzliche Definition von Rassendiskriminierung im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften noch nicht in den Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgenommen wurde, was dazu führt, dass der Vertragsstaat nicht angemessen gegen Rassendiskriminierung vorgeht (Art. 1).

12. Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung⁵ und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, in seinen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung eine klare Definition von Rassendiskriminierung aufzunehmen, die ausdrücklich alle in Artikel 1 des Übereinkommens genannten Gründe umfasst und unmittelbare, mittelbare und sich überschneidende Formen von Diskriminierung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verbietet.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

13. Der Ausschuss nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die zur Evaluierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ergriffen wurden. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz noch immer nicht die rassistische Diskriminierung durch Behörden thematisiert und nicht für alle Lebensbereiche gilt. Der Ausschuss ist daher besorgt, dass die bestehenden Lücken im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz weiterhin die Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung untergraben. Darüber hinaus stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass trotz der Bemühungen des Vertragsstaates, die Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen in allen Bundesländern auszubauen, noch keine flächendeckende Antidiskriminierungsinfrastruktur im Vertragsstaat geschaffen wurde (Art. 2).

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beschleunigen, um dessen vollständige Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sowie mit anderen Menschenrechtsinstrumenten sicherzustellen:

(b) den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf alle Lebensbereiche und insbesondere auf die Diskriminierung durch öffentliche Behörden auszudehnen.

(c) sich im Rahmen des Änderungsprozesses mit Organisationen der Zivilgesellschaft sowie mit einschlägigen Stellen wie dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beraten, um die bereits von verschiedenen Akteuren

⁵ CERD/C/DEU/CO/19-22, Absatz 7

gemachten Vorschläge sowie die Empfehlungen dieses Ausschusses und anderer Vertragsorgane zu berücksichtigen;

(d) die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Antidiskriminierungsstellen im gesamten Vertragsstaat weiter auszubauen und sie mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten, um sicherzustellen, dass Opfer von Rassendiskriminierung Zugang zu angemessener Rechtsberatung und -unterstützung haben.

Rassistische Hassreden und Hassverbrechen

15. Der Ausschuss nimmt die Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Hassreden zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über die Zunahme rassistischer Hassreden und der Aufstachelung zur Rassendiskriminierung, auch im öffentlichen und politischen Diskurs sowie im Internet und in den sozialen Medien. Der Ausschuss ist auch besorgt über das Fehlen eines angemessenen Rechtsrahmens, der rassistische Hassreden und die Aufstachelung zum Hass verbietet und den Opfern Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen verschafft. Trotz der vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen nimmt der Ausschuss mit Besorgnis die zunehmende Zahl extremistischer Organisationen und Gruppen zur Kenntnis, einschließlich rechtsextremer politischer Parteien wie der Alternative für Deutschland (AfD), deren Programm Berichten zufolge auf einem national-ethnischen Konzept beruht, das zu einer Verweigerung der grundlegenden rechtlichen Gleichstellung führt. Der Ausschuss ist besorgt über die zunehmende Zahl rassistisch motivierter Gewalttaten, einschließlich gewalttätiger Übergriffe gegen Angehörige ethnischer Minderheiten und Ausländer, an denen manchmal rechtsextreme Gruppen beteiligt sind (Art. 4).

16. Unter Hinweis auf seine allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2013) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) einen wirksamen Rechtsrahmen zur Bekämpfung aller Formen rassistischer Hassreden und Hassverbrechen gegen ethnische Minderheiten zu schaffen, einschließlich Roma und Sinti, Menschen afrikanischer Abstammung sowie ethnisch-religiöse Minderheiten und Ausländer, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um seine Umsetzung zu gewährleisten;

(b) Schulungen durchzuführen, um die Ermittlungs- und Beurteilungskapazitäten von Strafverfolgungsbeamten, Staatsanwälten und der Justiz in Bezug auf Fälle von Hassreden und Hassverbrechen zu stärken, und Sensibilisierungskampagnen für die Bedeutung der kulturellen Vielfalt und des Verständnisses zwischen den Volksgruppen in der Öffentlichkeit durchzuführen;

(c) alle Akte rassistischer Hassreden und Hassverbrechen, einschließlich solcher, die von Personen des politischen und öffentlichen Lebens begangen werden, wirksam zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und ermutigt die Behörden des Vertragsstaats, sich aktiv von rassistischen Hassreden von Personen des öffentlichen und politischen Lebens zu distanzieren;

(d) weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung rassistischer Hassreden im Internet und in den sozialen Medien durchzuführen, unter anderem durch Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NETZDG);

(e) die Meldung von rassistischen Hassreden und Hassverbrechen zu fördern, indem das Vertrauen der Gemeinschaften in die Behörden gestärkt wird, und dafür zu sorgen, dass solche Verbrechen ermittelt und aufgezeichnet werden, unter anderem durch die Einrichtung eines offiziellen und umfassenden Datenerfassungssystems, und in ihrem nächsten regelmäßigen Bericht entsprechende Statistiken vorzulegen;

(f) die Gründung von Organisationen oder Gruppen, einschließlich politischer Parteien, zu verhindern, die Rassenhass fördern und dazu aufstacheln, und ihre Registrierung zu verbieten;

(g) sicherzustellen, dass Organisationen oder Gruppen, einschließlich politischer Parteien, die Ideen oder Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen einer Hautfarbe oder ethnischen Herkunft fördern oder die versuchen, Rassenhass und Diskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, bei Wahlen nicht geduldet werden, in Übereinstimmung mit Artikel 4 des Übereinkommens und dem Grundgesetz des Vertragsstaats.

Racial Profiling und übermäßige Gewaltanwendung durch Strafverfolgungsbeamte

17. Der Ausschuss nimmt die derzeitige Diskussion über die Reform des Bundespolizeigesetzes in Bezug auf die Erstellung von Personenprofilen nach rassistischen Kriterien zur Kenntnis. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass nach den ihm vorliegenden Informationen das Verbot der Racial Profiling nicht in die Novellierung des Bundespolizeigesetzes aufgenommen wurde. Der Ausschuss ist auch besorgt über die Vorwürfe von Racial Profiling und der übermäßigen Gewaltanwendung und Misshandlung von Angehörigen ethnischer Minderheiten durch Vollzugsbeamte. Der Ausschuss ist ferner besorgt über das Fehlen eines unabhängigen Beschwerdemechanismus zur Durchführung von Untersuchungen von Straftaten, an denen Polizeibeamte beteiligt sind (Art. 4 und 6).

18. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung⁶ und seine allgemeinen Empfehlungen Nr. 31 (2005) zur Verhinderung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und Funktionsweise des Strafrechtssystems und Nr. 36 (2020) zur Bekämpfung von Racial Profiling durch Strafverfolgungsbeamte empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) in seine Gesetzgebung, einschließlich des Bundespolizeigesetzes, ein absolutes Verbot der Erstellung von Personenprofilen nach rassistischen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 aufzunehmen und sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Gesetzes mit dem Übereinkommen und dem Grundgesetz des Vertragsstaates in Einklang stehen;

(b) sicherzustellen, dass der Polizei und anderen Strafverfolgungsbeamten klare Leitlinien zur Verfügung gestellt werden, die darauf abzielen, Racial Profiling bei Polizeikontrollen, Identitätsüberprüfungen und anderen polizeilichen Maßnahmen zu verhindern;

(c) auf Bundes- und Landesebene einen wirksamen Mechanismus zur regelmäßigen Erhebung und Überwachung aufgeschlüsselter Daten über die Zahl der Polizeikontrollen einzurichten, einschließlich Identitätskontrollen, und Beschwerden über rassistisch motivierte Profiling, Rassendiskriminierung und rassistisch motivierte Gewalttaten durch Strafverfolgungsbeamte, auch im Zusammenhang mit Identitätskontrollen, Verkehrskontrollen und Grenzdurchsuchungen,

(d) Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus zur Untersuchung von Straftaten, an denen Strafverfolgungsbeamte beteiligt sind, um insbesondere alle Beschwerden über Racial Profiling, rassistischen Missbrauch, Misshandlung und übermäßige Gewaltanwendung wirksam und rechtzeitig zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung auch bestraft werden;

(e) sicherzustellen, dass Angehörige von Gruppen, die Zielscheibe von Rassismus und Rassendiskriminierung sind, und die Opfer von übermäßiger Gewaltanwendung oder Racial Profiling sind, Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln haben und nicht mit Vergeltungsmaßnahmen rechnen müssen, wenn sie solche Handlungen melden;

⁶ CERD/C/DEU/CO/19-22, Absatz 11

(f) die ethnische Vielfalt innerhalb der Polizei zu fördern und sicherzustellen, dass Polizeibeamte, die bestimmten Minderheitengruppen angehören, in den entsprechenden Bereichen arbeiten können, um zur Verringerung von Rassismus und diskriminierenden Praktiken, einschließlich der Erstellung von Personenprofilen nach rassistischen Kriterien, beizutragen;

(g) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um übermäßige Gewaltanwendung, Mißhandlung und Mißbrauch von Autorität durch die Polizei gegenüber Angehörigen von Minderheitengruppen zu verhindern, indem sie unter anderem sicherstellen, daß Strafverfolgungsbeamten im ganzen Land eine angemessene Menschenrechtsschulung gemäß der allgemeinen Empfehlung Nr. 13 (1993) des Ausschusses über die Schulung von Strafverfolgungsbeamten im Bereich des Menschenrechtsschutzes erteilt wird.

Strukturelle Diskriminierung

19. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis den anhaltenden systemischen Rassismus im Vertragsstaat zur Kenntnis und bedauert die unzureichenden Informationen, die er über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus erhalten hat, sowie den Mangel an Informationen über besondere Maßnahmen und deren Zulässigkeit in der deutschen Rechtsordnung. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Personen, die ethnischen Minderheiten und anderen durch das Übereinkommen geschützten Gruppen angehören, nach wie vor mit Hindernissen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen konfrontiert sind, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung, angemessenem Wohnraum und Gesundheitsdiensten. Der Ausschuss bedauert den Mangel an Informationen über die politische Vertretung von Minderheiten im Parlament, in der Regierung und in staatlichen Institutionen im Allgemeinen. Der Ausschuss stellt ferner mit Besorgnis fest, dass die koloniale Vergangenheit des Vertragsstaates und seine Rolle in der Sklaverei weiterhin Rassendiskriminierung und rassistische Ungleichheiten im Vertragsstaat fördern (Art. 2 und 5).

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle Diskriminierung und die fortbestehenden Strukturen rassistischer Ungleichheiten zu bekämpfen und die Ursachen von Rassendiskriminierung, einschließlich Kolonialismus und Sklaverei, anzuerkennen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, die wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus zu gewährleisten, unter anderem durch die Entwicklung von wirkungsorientierten Maßstäben, Zielen und Indikatoren, die Zuweisung angemessener Mittel für seine Umsetzung und die regelmäßige Bewertung seiner Auswirkungen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Hürden zu beseitigen, die Angehörige ethnischer Minderheiten daran hindern, ihre Rechte aus dem Übereinkommen in Anspruch zu nehmen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, angemessenem Wohnraum und Gesundheitsdiensten.

Recht auf angemessenen Wohnraum

21. Der Ausschuss nimmt zwar die vom Vertragsstaat in seinem Bericht gegebene Erklärung zur Kenntnis, ist aber weiterhin besorgt über die mögliche mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, die sich aus § 19 (3) des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 2 und 5) ergibt.

22. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen⁷ und erinnert den Vertragsstaat daran, dass Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierung umfasst, d.h. absichtliche oder vorsätzliche Diskriminierung und unbeabsichtigte

⁷ CERD/C/DEU/CO/19-22, Absatz 12

Diskriminierung als Folge einer Handlung. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes mit den Verpflichtungen des Vertragsstaates aus dem Übereinkommen übereinstimmen.

Recht auf Bildung

23. Der Ausschuss ist besorgt über die Informationen, die darauf hinweisen, dass Kinder aus ethnischen Minderheiten und mit Migrationshintergrund in der Praxis im Bildungssystem diskriminiert werden. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die Informationen zur Kenntnis, wonach Kinder aus ethnischen Minderheiten stärker von Mobbing in der Schule betroffen sind, häufiger die Schule abbrechen und seltener an Vorschulkursen teilnehmen (Art. 2 und 5).

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zu verstärken, allen Kindern, insbesondere jenen, die ethnischen Minderheiten angehören, einen diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung zu gewährleisten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, den Zugang zur Vorschulbildung für Kinder aus ethnischen Minderheiten und mit Migrationshintergrund zu verbessern, gegen Schulabbruch vorzugehen, von denen Kinder aus ethnischen Minderheiten und mit Migrationshintergrund unverhältnismäßig stark betroffen sind, und Mobbing gegenüber Kindern aus ethnischen Minderheiten und mit Migrationshintergrund zu bekämpfen, das zu ihrer Marginalisierung und faktischen Segregation führen kann.

Rassendiskriminierung im Sport

25. Der Ausschuss ist besorgt über die zahlreichen Fälle von Rassendiskriminierung und rassistischen Handlungen gegen Sportler, die ethnischen Minderheiten angehören, insbesondere gegen Fußballspieler. Der Ausschuss ist auch besorgt über das Fehlen wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Handlungen (Art. 4).

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Erscheinungsformen von Rassismus im Sport, einschließlich rassistischer Hassreden und Gewalt, zu verhindern und zu bekämpfen, und sicherzustellen, dass alle Fälle von rassistischer Gewalt und Missbrauch im Sport untersucht und die Verantwortlichen bestraft werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, solide und sinnvolle Sensibilisierungsprogramme zu entwickeln, um rassistische Stereotypen und Diskriminierung im Sport zu bekämpfen, und zwar unter Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften.

Roma und Sinti

27. Der Ausschuss nimmt den Nationalen Strategierahmen zur Umsetzung des Strategischen Rahmens der Europäischen Union für die Roma in Deutschland zur Kenntnis und bekräftigt seine Besorgnis über die anhaltende Diskriminierung von Mitgliedern der Roma- und Sinti-Gemeinschaften. Er stellt ferner mit Besorgnis fest, dass negative Stereotypen, Vorurteile und Intoleranz gegenüber diesen Gemeinschaften weiterhin weitverbreitet sind. Der Ausschuss bedauert das Fehlen umfassender Statistiken über Roma und Sinti und ist besorgt über Informationen über das niedrige Bildungsniveau von Sinti- und Roma-Kindern sowie über das hohe Maß an Diskriminierung und Segregation, dem sie in der Schule ausgesetzt sind (Art. 5).

28. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung⁸ und seine allgemeinen Empfehlungen Nr. 27 (2000) zur Diskriminierung der Roma empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) eine umfassende nationale Strategie für Sinti und Roma auszuarbeiten und zu verabschieden, die die Einbeziehung wirkungsorientierter Benchmarks, Zielvorgaben und Indikatoren sowie die Erhebung statistischer Daten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Armut, Gesundheit, Wohnen, soziale Sicherheit und Sozialleistungen sowie die Teilnahme von Roma und Sinti am öffentlichen Leben sicherstellt;

(b) sicherzustellen, dass eine solche Strategie in Absprache mit den Roma- und Sinti-Gemeinschaften, sowohl mit den deutschen Sinti- und Roma-Gemeinschaften als auch mit den neu zugewanderten Roma, entwickelt wird, und dafür zu sorgen, dass sie mit angemessenen Mitteln ausgestattet wird;

(c) die Verbreitung negativer Stereotypen und die Stigmatisierung der Roma und Sinti zu bekämpfen;

(d) ihre Anstrengungen zu verdoppeln, einschließlich der Entwicklung von Sondermaßnahmen, um die Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte weiter zu verbessern, insbesondere ihren Zugang zu Bildung, Wohnraum, Beschäftigung und Gesundheitsfürsorge ohne Diskriminierung.

Menschen afrikanischer Abstammung

29. Der Ausschuss begrüßt zwar die Bemühungen des Vertragsstaates zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung, ist jedoch besorgt über die strukturelle Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen afrikanischer Abstammung, die sich in der großen Ungleichheit bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Übereinkommen (Art. 2 und 5) niederschlägt.

30. Unter Hinweis auf seine allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2011) zur rassistischen Diskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Afrikanern und Menschen afrikanischer Abstammung zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung negativer Stereotypen und der Stigmatisierung von Menschen afrikanischer Abstammung. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, Bildungs- und Medienkampagnen zu entwickeln und durchzuführen, um die Öffentlichkeit über Menschen afrikanischer Abstammung, ihre Geschichte und ihre Kultur sowie über die Bedeutung des Aufbaus einer integrativen Gesellschaft bei gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung aufzuklären. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Menschen afrikanischer Abstammung" umzusetzen, die nach ihrem Besuch in Deutschland vom 20. bis 27. Februar 2017⁹ ausgesprochen wurden.

Intersektionalität

31. Der Ausschuss ist besorgt über die unzureichende Ermittlung, Verabschiedung und Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, die sich mit anderen Gründen wie Alter, Sprache, Religion,

⁸ CERD/C/DEU/CO/19-22, Absatz 17

⁹ A/HRC/36/60/Add.2, Absatz 61 bis 93

Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder anderem Status überschneiden, die vom Vertragsstaat nicht angemessen berücksichtigt wurden (Art. 2).

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, gesetzgeberische, administrative und politische Maßnahmen zu ergreifen, um intersektionelle Diskriminierung zu bekämpfen und die Einbeziehung von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in alle seine Maßnahmen zu gewährleisten, die darauf abzielen, mehrfache und intersektionelle Formen der Diskriminierung, einschließlich rassistischer Diskriminierung, zu bekämpfen.

Antisemitismus

33. Der Ausschuss ist besorgt über die zunehmende antisemitische Stimmung, Hassverbrechen und Hassreden, insbesondere nach dem Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Gaza, trotz der ergriffenen Maßnahmen zu deren Bekämpfung (Art. 2).

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Wachsamkeit zu erhöhen und die Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus zu verstärken sowie die Sensibilisierung für das Thema Antisemitismus fortzusetzen, um die Toleranz unter den verschiedenen ethnischen Gruppen seiner Bevölkerung zu fördern.

Diskriminierung ethnischer muslimischer Gemeinschaften

35. Der Ausschuss wiederholt seine Besorgnis¹⁰ darüber, dass der Vertragsstaat nicht angemessen gegen den strukturellen Rassismus gegen ethnische muslimische Gemeinschaften vorgegangen ist. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die Informationen zur Kenntnis, die ihm zugegangen sind, wonach Muslime von den öffentlichen Behörden häufig mit einem Generalverdacht konfrontiert werden, der Vorurteile und negative Stereotypen gegenüber ethnischen muslimischen Gemeinschaften schürt. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass friedliche Demonstrationen zum Gedenken an die Naqba und in jüngster Zeit auch solche zur Unterstützung der Palästinenser im Gazastreifen verboten wurden. Der Ausschuss ist auch besorgt über die abschreckende Wirkung, über die ethnisch-muslimische Gemeinschaften in Bezug auf die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Bezug auf die derzeitige Situation in Palästina berichten. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die sich überschneidenden Formen der Diskriminierung von Frauen, die ethnisch-muslimischen Gemeinschaften angehören, aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, die sich auf die Wahrnehmung ihrer in der Konvention verankerten Rechte auswirken, insbesondere auf ihren Zugang zu Beschäftigung und Bildung. Der Ausschuss ist besorgt über die unverhältnismäßige diskriminierende Wirkung der im Mai 2021 verabschiedeten Änderung des Bundesbeamtengesetzes auf Frauen, die ethnischen muslimischen Gemeinschaften angehören, sowie über andere "Neutralitätsgesetze", die die Beschäftigungsfreiheit von Frauen, die ein Kopftuch tragen, beeinträchtigen können.

36. Der Ausschuss erinnert an seine frühere Empfehlung¹¹ und seine allgemeine Empfehlung 32 (2009) zu Sondermaßnahmen und verweist auf die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹², insbesondere in Bezug auf den Begriff der Intersektionalität, und fordert den Vertragsstaat dringend auf:

(a) geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung ethnisch-muslimischer Gemeinschaften zu ergreifen, einschließlich Sensibilisierungskampagnen für Behörden, Beamte,

¹⁰ CERD/C/DEU/CO/19-22, Absatz 16

¹¹ ibid

¹² CEDAW/C/DEU/CO/9, Absatz 25 and 44 a)

Strafverfolgungsbeamte und die breite Öffentlichkeit über die negativen Auswirkungen der Diskriminierung ethnisch-muslimischer Gemeinschaften;

(b) die Einsetzung eines Bundesbeauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung ethnisch-muslimischer Gemeinschaften in Anlehnung an die Praxis des Landes Berlin in Erwägung zu ziehen;

(c) sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Hassreden nicht als Vorwand benutzt werden, um Proteste gegen Ungerechtigkeit, soziale Unzufriedenheit oder Opposition, insbesondere in Bezug auf bestimmte ethnisch-religiöse Minderheiten, zu unterbinden;

(d) wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der intersektionellen Diskriminierung von Frauen zu ergreifen, die ethnischen muslimischen Gemeinschaften angehören, einschließlich der Verabschiedung spezieller Maßnahmen, um ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Beschäftigung sowie am öffentlichen Leben und an Entscheidungspositionen zu erreichen;

(e) sicherzustellen, dass Frauen, die ethnischen muslimischen Gemeinschaften angehören, im öffentlichen Sektor nicht für das Tragen von Kopftüchern bestraft werden, und die Überarbeitung und Änderung des Gesetzes über Bundesbeamte sowie der entsprechenden staatlichen Gesetze und Vorschriften in Betracht ziehen.

Diskriminierung von Nicht-Staatsbürgern

37. Der Ausschuss nimmt die Verabschiedung von Programmen zur sozialen Integration zur Kenntnis, wie die "Soziale Stadt" und die "Soziale Integration in Nachbarschaften". Er ist jedoch besorgt über die Diskriminierung von Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen, einschließlich LGBTQI+ Personen, beim Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Wohnraum. Der Ausschuss stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht ausreichen, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, und dass der Zugang zu medizinischer Versorgung für Asylbewerber auf Fälle von akuten Krankheiten oder Schmerzen, Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt, Impfungen und medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland beschränkt ist. Der Ausschuss ist weiterhin besorgt über die Zunahme von Angriffen auf Unterkünfte im ganzen Land und die Verpflichtung für Asylbewerber und Personen, denen eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewährt wurde, in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen zu bleiben, in einigen Fällen für die gesamte Dauer des Asylverfahrens, sowie über die Einschränkung, sich nicht außerhalb des Gebiets oder Bezirks, in dem sie untergebracht sind, zu bewegen (Art. 5).

38. Unter Hinweis auf seine allgemeine Empfehlung Nr. 30 (2004) zur Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat

(a) die Umsetzung von Programmen zur sozialen Integration von Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen, einschließlich LGBTQI+, insbesondere der Sozialen Stadt und der Sozialen Integration in Nachbarschaften, in enger Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu verbessern und Informationen über den Stand der Umsetzung und die Ergebnisse in den nächsten periodischen Bericht aufzunehmen;

(b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Migranten und Asylbewerber, einschließlich LGBTQI+, einen angemessenen Zugang zu sozialem Schutz haben, der ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsdiensten, und die Verpflichtung der für die Erstattung von Behandlungen zuständigen Stellen aufzuheben, Migranten ohne Papiere zu melden;

(c) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Freizügigkeit von Asylbewerbern zu respektieren, indem die Rechtsvorschriften aufgehoben werden, die Asylbewerber dazu verpflichten, in bestimmten Aufnahmezentren zu leben und sich in einem bestimmten geografischen Gebiet aufzuhalten.

Wanderarbeiter

39. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt darüber, dass eine beträchtliche Zahl von Wanderarbeitnehmern, insbesondere solche, die sich in irregulären Situationen befinden, von prekären Arbeitsbedingungen betroffen sind. Der Ausschuss ist auch besorgt über Berichte, wonach Wanderarbeitnehmer, insbesondere weibliche Hausangestellte und Pflegekräfte, in besonderem Maße Missbrauch und Arbeitsausbeutung ausgesetzt sind (Artikel 2 und 5).

40. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) die wirksame Durchführung ihrer Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeits- und Sozialrechte von Wanderarbeitnehmern zu gewährleisten;

b) die Kapazitäten der Arbeitsaufsichtsbehörde zu stärken und sicherzustellen, dass alle Fälle der Ausbeutung von Migranten durch die Arbeitskraft gründlich untersucht und die Verantwortlichen bestraft werden;

c) sicherzustellen, dass alle Migranten in Fällen von Arbeitsausbeutung Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, ohne Festnahme, Inhaftierung oder Abschiebung befürchten zu müssen.

d) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsstatus von Wanderarbeitnehmern in irregulären Situationen zu legalisieren und die Registrierung der Geburten ihrer Kinder sicherzustellen.

e) angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung intersektionaler Formen der Ausbeutung von Frauen, Hausangestellten oder Pflegekräften zu ergreifen.

Zugang zur Justiz

41. Der Ausschuss bekräftigt seine frühere Besorgnis¹³ in Bezug auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und bedauert, dass die unzureichenden Fortschritte bei seiner Überarbeitung den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen für Opfer von Rassendiskriminierung weiterhin behindern. Insbesondere stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass es nach wie vor Hindernisse für die Erlangung von Entschädigungen in Fällen von Rassendiskriminierung gibt, dass es keine Möglichkeit für kollektive Maßnahmen gibt und dass die Frist für die Einreichung einer Beschwerde auf zwei Monate begrenzt ist (Artikel 6).

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Bestimmungen enthalten, die gewährleisten, dass Opfer von Rassendiskriminierung angemessenen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, unabhängig davon, ob Diskriminierungshandlungen von Privatpersonen oder staatlichen Beamten begangen werden, und dass sie das Recht haben, eine gerechte und angemessene Entschädigung für den erlittenen Schaden zu verlangen. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat einen ausreichenden Zeitrahmen für die Einreichung von Beschwerden wegen Diskriminierungshandlungen vorsieht; kollektives Handeln zu ermöglichen; und dafür zu sorgen,

¹³ CERD/C/DEU/CO/19-22 Absatz 8

dass die Vorschriften über die Beweislastverteilung in Zivilsachen es Diskriminierungsopfern ermöglichen, ihre Ansprüche wirksam geltend zu machen.

Zugang zur Justiz für Menschenrechtsverletzungen deutscher Unternehmen

43. Der Ausschuss begrüßt zwar die Verabschiedung des Gesetzes über unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, bedauert jedoch, dass das Gesetz Opfern von Menschenrechtsverletzungen im Ausland, an denen direkt oder indirekt deutsche Unternehmen beteiligt sind, keinen angemessenen Zugang zu Rechtsbehelfen bietet, was sich negativ auf die Menschenrechte von Menschen auswirken könnte, die von Rassendiskriminierung betroffen sind (Art. 2 und 6).

44. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Opfer von Rassendiskriminierung, die von Menschenrechtsverletzungen im Ausland betroffen sind, an denen direkt oder indirekt deutsche Unternehmen beteiligt sind, angemessenen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, einschließlich der Bereitstellung einer zivilrechtlichen Haftung. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, sich für eine strenge Regelung der Europäischen Union hinsichtlich des Zugangs zur Justiz bei Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen einzusetzen.

Einsatz Künstlicher Intelligenz

45. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Informationen über fehlende Antidiskriminierungsgarantien in der von Bundesbehörden eingesetzten künstlichen Intelligenz, die negative Auswirkungen auf ethnische und religiöse Minderheiten haben könnten. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss auch besorgt über den Einsatz neuer Technologien im Bereich Asyl, Migration und Grenzkontrolle hinsichtlich der Extraktion personenbezogener Daten aus Mobiltelefonen, der die Rechte von Migranten und Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern unverhältnismäßig beeinträchtigt (Art. 2 und 6).

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht auf Freiheit, nicht untergräbt und Sicherheit der Person sowie das Recht auf Privatsphäre. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gegen Fälle von Rassendiskriminierung und Menschenrechtsverletzungen bietet, die durch den Einsatz künstlicher Intelligenz und neuer Technologien entstehen.

Wiedergutmachung für Kolonialismus und Sklaverei

47. Der Ausschuss begrüßt die Anerkennung seiner kolonialen Fehlhandlungen durch die deutsche Regierung und würdigt die zum Ausdruck gebrachte Entschuldigung für den Völkermord an den Ovaherero- und Nama-Völkern in Namibia, einschließlich der Gemeinsamen Erklärung der deutschen und namibischen Regierung vom Juni 2021 und der jüngsten Entschuldigung des Bundespräsidenten für koloniales Fehlverhalten in Tansania. Der Ausschuss begrüßt auch die Maßnahmen zur Rückgabe von Kolonialgegenständen. Der Ausschuss stellt zwar fest, dass koloniale Erfahrungen unterschiedlich sein können, ist jedoch besorgt über den Mangel an:

(a) einem umfassenderen Ansatz zur Wiedergutmachung kolonialer Verfehlungen, gegebenenfalls im Sinne von Wiedergutmachung, Entschädigung und Genugtuung;

(b) sinnvoller Beteiligung der Vertreter der Opfer des Völkermords an den Ovaherero und Nama an der Entwicklung und Annahme der Gemeinsamen Erklärung;

(c) einer umfassende Politik zur Rückgabe von Kolonialgegenständen und Kulturgütern, insbesondere zur Rückgabe menschlicher Überreste von Vorfahren (Art. 6).

48. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) einen umfassenderen Ansatz für die Wiedergutmachung kolonialer Verfehlungen zu verfolgen, gegebenenfalls im Hinblick auf Wiedergutmachung, Entschädigung und Genugtuung;

(b) Gewährleistung einer sinnvollen Beteiligung betroffener Gemeinschaften und Einzelpersonen sowie der Nachkommen von Opfern bei der Entscheidung über Wiedergutmachungsverfahren;

(c) Verabschiedung einer umfassenden Politik für die Rückgabe und Rückführung von Kolonialgegenständen und Kulturgütern, insbesondere für die Rückgabe und Rückführung menschlicher Überreste von Vorfahren.

(d) den Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassenintoleranz berücksichtigen, in dem es um die Menschenrechtsverpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Wiedergutmachungen für Rassendiskriminierung geht, die auf Sklaverei und Kolonialismus zurückzuführen ist¹⁴.

Bekämpfung von Rassenstereotypen

49. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass rassistische und fremdenfeindliche, einschließlich antisemitische und islamfeindliche Vorurteile und Stereotypen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten im Vertragsstaat immer noch vorherrschen. Der Ausschuss stellt außerdem mit Bedauern fest, dass die Geschichte des Vertragsstaats in Bezug auf Kolonialismus und Sklaverei nicht im Lehrplan der Schulen enthalten ist (Art. 7).

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) seine Bemühungen zu verstärken, das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung der ethnischen und kulturellen Vielfalt und den Kampf gegen Rassendiskriminierung zu schärfen;

(b) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Programme zur Menschenrechtsbildung, einschließlich Programmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Rassismus, zur Achtung der Vielfalt und zur Förderung der Gleichbehandlung, auf allen Ebenen in die Lehrpläne aufgenommen werden;

(c) in diese Lehrpläne die Geschichte des Vertragsstaats im Hinblick auf Kolonialismus und Sklaverei und ihre bleibenden Folgen aufzunehmen;

(d) sicherzustellen, dass alle Lehrer nach diesen Lehrplänen geschult sind.

D. Weitere Empfehlungen

Ratifizierung weiterer Verträge

51. Angesichts der Unteilbarkeit aller Menschenrechte ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die Ratifizierung internationaler Menschenrechtsverträgen in Erwägung zu ziehen, die er noch nicht unterzeichnet hat, insbesondere solcher, deren Bestimmungen unmittelbar für Gemeinschaften relevant sind, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sein können, darunter das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

¹⁴ [A/74/321](#)

Folgemaßnahmen zur Durban-Erklärung und zum Aktionsprogramm

52. Auf der Grundlage seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2009) über Folgemaßnahmen zur Durban-Überprüfungskonferenz empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die im September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden, unter Berücksichtigung des Abschlussdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, die im April 2009 in Genf stattfand, bei der Anwendung des Übereinkommens umzusetzen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinen nächsten periodischen Bericht spezifische Informationen zu Aktionsplänen aufzunehmen und andere Maßnahmen zur Umsetzung der Durban-Erklärung und des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene darzustellen.

Internationale Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft

53. Im Lichte der Resolution 68/237 der Generalversammlung, in der die Versammlung den Zeitraum 2015–2024 zur Internationalen Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung ausrief, und der Resolution 69/16 der Versammlung über das Aktivitätenprogramm zur Umsetzung der Dekade, empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat in Zusammenarbeit mit Organisationen und Menschen afrikanischer Herkunft ein geeignetes Maßnahmen- und Politikprogramm vorbereitet und umsetzt. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten Bericht genaue Informationen zu den konkreten Maßnahmen aufzunehmen, die in diesem Rahmen ergriffen wurden, und dabei seine allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2011) zur Rassendiskriminierung von Menschen afrikanischer Herkunft zu berücksichtigen.

Konsultationen mit der Zivilgesellschaft

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Zusammenhang mit der Vorbereitung des nächsten periodischen Berichts weiterhin die im Bereich des Menschenrechtsschutzes tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere solche, die sich für die Bekämpfung von Rassendiskriminierung einsetzen, zu konsultieren und ihren Dialog mit ihnen im Anschluss an die vorliegenden abschließenden Bemerkungen zu intensivieren.

Verbreitung der Berichte

55. Der Ausschuss empfiehlt, die Berichte des Vertragsstaats zum Zeitpunkt ihrer Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten ebenfalls allen mit der Umsetzung des Übereinkommens betrauten staatlichen Stellen zugänglich zu machen, einschließlich aller Länder und Gemeinden, und auf der Website des Außenministeriums in der Amtssprache und gegebenenfalls in anderen gebräuchlichen Sprachen zu veröffentlichen.

Gemeinsames Grundlagendokument

56. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, sein Grundlagendokument vom 8. November 2016 entsprechen den Leitlinien für die Berichterstattung im Rahmen der internationalen Menschenrechtsverträge zu aktualisieren, insbesondere denen zum gemeinsamen Grundlagendokument, das am 5. November auf dem Ausschusstreffen der Menschenrechtsvertragsorgane im Juni 2006 (HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I) verabschiedet wurde. Auf der Grundlage der Resolution 68/268 der Generalversammlung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dringend auf, die für dieses Dokument festgelegte Obergrenze von 42.400 Wörtern einzuhalten.

Weiterverfolgung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen

57. Gemäß Artikel 9 (1) des Übereinkommens und Artikel 65 seiner Geschäftsordnung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser abschließenden Bemerkungen Auskünfte über die Umsetzung der Empfehlungen zu den Paragraphen 14 (a), (b) und (c) (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), 38 (b) und (c) (Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen) zu übermitteln.

Absätze von besonderer Bedeutung

58. Der Ausschuss möchte den Vertragsstaat auf die besondere Bedeutung der Empfehlungen in den Absätzen 16 (Rassistische Hassreden und Verbrechen), 18 (Racial Profiling und Gewaltanwendung durch Vollzugsbeamte) und 24 (Recht auf Bildung) und 46 (Wiedergutmachung für die koloniale Vergangenheit) aufmerksam machen und fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen über die konkreten Maßnahmen bereitzustellen, die zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffen wurden.

Ausarbeitung des nächsten periodischen Berichts

59. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine kombinierten 27. bis 29. Berichte als ein einziges Dokument bis zum 15. Juni 2027 vorlegt und dabei die vom Ausschuss während seiner einundsiebzigsten Sitzung angenommenen Berichtsrichtlinien (CERD/C/2007) berücksichtigt /1) und auf alle in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen angesprochenen Punkte einzugehen. Im Lichte der Resolution 68/268 der Generalversammlung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dringend auf, die Grenze von 21.200 Wörtern für periodische Berichte und 42.400 Wörtern für das gemeinsame Kerndokument einzuhalten.
